



**TRÄGERVEREIN KINDERLAB
LANDQUART UND UMGEBUNG**

STATUTEN

Genehmigt an der Mitgliederversammlung
02. März 2015 in Landquart

TRÄGERVEREIN KINDERLAB LANDQUART UND UMGEBUNG

STATUTEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen Trägerverein Kinderlab Landquart und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. **Name, Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Landquart. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Soweit sich aus den Statuten nichts anderes ergibt, beziehen sich die Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter.

Art. 2

Zweck des Vereins ist Kindern Naturwissenschaften, Informatik, Mathematik, Technik und kreatives Gestalten näher zu bringen und sie dafür zu begeistern. Dies erfolgt über verschiedene Angebote: wie zum Beispiel Kindervorlesungen, Themennachmittage, Projekte, Ganzjahresangebote wie Forscherzeit, Kreativwerkstatt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. **Zweck**

Art. 3

Mitglieder können sein:

- Gemeinden pro Kopf und Jahr
- Kollektivmitglieder (Firmen, Verbände)
- Einzelmitglieder (Private)

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Mitgliederbeitrag für Gemeinden pro Einwohner wird in einer Vereinbarung geregelt. Jede Gemeinde kann mit Unterzeichnung der Vereinbarung sowie durch Bezahlung des jährlich wiederkehrenden Pro-Kopf-Beitrags dem Verein beitreten. Im Eintrittsjahr wird der Betrag pro rata in Rechnung gestellt. **Mitgliederbeitrag**

Die jeweilige Höhe des Pro-Kopf-Beitrag und der Vereinsbeiträge (Kollektiv- und Einzelmitglieder) wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr bestimmt.

Art. 5

Austritte aus dem Verein sind auf Ende des Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. **Austritt**

I. Vereinsorgane und Zuständigkeiten

Organe	Art. 6 Vereinsorgane sind: <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung- der Vorstand- die Revisionsstelle
	Mitgliederversammlung
Einberufung	Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30. Juni statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen einer Trägergemeinde einberufen werden. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich anzukündigen. Anträge sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Zuständigkeiten	Art. 8 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen: <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht- Genehmigung von Budget, Betriebsrechnung und Bilanz- Festsetzung der Vereinsbeiträge für Gemeinden (Pro-Kopf-Beiträge), Firmen (Kollektivmitglieder), Private (Einzelmitglieder)- Festsetzung der Kinderlab Teilnehmerbeiträge- Wahl des Präsidiums und des Vorstandes- Wahl der Revisionsstelle- Änderung der Statuten- Auflösung des Vereins- Beschluss über weitere traktandierte Geschäfte
Abstimmungen und Wahlen	Art. 9 Jede Mitgliedsgemeinde hat 1 Stimme plus pro 3000 Einwohner eine zusätzliche Stimme. Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder haben jeweils 1 Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht schriftliche Stimmabgabe verlangt wird. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Laborleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist zuständig für Organisation, Leitung und Ausbau des Kinderlabs sowie für alle Geschäfte, welche durch die Statuten nicht andern Organen vorbehalten sind. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Wahl und Anstellung des Personals
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen
- Erstellen von Reglementen
- Erlass eines Reglements für die Benützungsgebühren
- Erstellen von Budget und Jahresrechnung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung und Berichterstattung

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

II. Finanzen und Haftung

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Vereinsbeiträgen (Gemeinde, Firmen, Private)
- Teilnehmerbeiträge der Kinder
- Beiträge Stiftungen / Institutionen und Sponsoren
- Schenkungen und anderen Zuwendungen

Finanzielle Mittel

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14

Statutenänderung und Auflösung

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmrechtsanteile aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Gunsten einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 02. März 2015 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 29. August 2014. Sie treten auf den 02.03.2015 in Kraft.

Trägerverein Kinderlab Landquart und Umgebung

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Regula Donatsch
Malans

Gret Kohler
Domat/Ems